

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und



alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Im Voraus bei Postbestellung 1,50 RM. wöchentlich 30 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Für Wohnorte und Postadressen, unter Angabe der Namen der Bestellungen, entgegennommen. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Angewandte Preise laut anliegenden Tarif Nr. 4. — Nachweisungs-Gebühr 20 Pf. — Vorgebuchene Anzeigenpreise werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigenannahme für die nächsten drei Wochen. — Jeder Abbestellungsdruck erfolgt nur, wenn der Betrag durch Kasse eingegangen ist.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 147 — 93. Jahrgang Telegr.-Nr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, den 27. Juni 1934

Reinhardts Steuerreform

Der Reinhardt'sche Steuerreformplan.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Hr. Friedrich Reinhardt, verkündete in der Vollversammlung der Akademie für Deutsches Recht in der Aula der Universität München den folgenden Plan der großen nationalsozialistischen Steuerreform, die sich in Vorbereitung befindet und zum größten Teil bereits im kommenden Herbst Gesetz werden wird.

Der Staatssekretär erläuterte zunächst die Begriffe Volk und Staat, betonte die Notwendigkeit der Steuern für die Aufgaben des Staates um des seiner Führung anvertrauten Volkes willen und führte dann u. a. aus:

„Aus der Notwendigkeit, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Mittel auf die Glieder der Volksgemeinschaft umzulegen, ergibt sich eine riesengroße Verantwortung der Staatsführung gegenüber der Volksgemeinschaft. Die Mittel müssen groß genug sein, um die Aufgaben, die die Interessen des Volkes betreffen, zu erfüllen. Der Volksgenosse Steuern aufzubringen. Er muß sich bewußt sein, daß die Ausübung dieser Mittel die Voraussetzung für das Sein der Volksgemeinschaft und damit für das Sein seines Berufsstandes und für sein persönliches Sein ist.“

Keine neuen Steuern!

Die Steuern müssen jedoch wirtschaftlich und sozial tragbar sein; sie dürfen in ihrer Höhe und in ihrer Verteilung einer gesunden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht zuwiderlaufen. Die Belastung, die sich aus den Steuern und Steuererlösen ergibt, die heute in Deutschland vorhanden sind, ist so groß, daß jede Erhöhung dieser Belastung dem Gedanken der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und jeder volkswirtschaftlichen Vernunft zuwiderlaufen würde. Es ist nicht daran gedacht, irgendwelche neue Steuer einzuführen, und es ist nicht daran gedacht, die Säule bestehender Steuern zu erhöhen. Jede Erhöhung der bestehenden Gesamtsteuerlast der deutschen Volkswirtschaft würde nichts anderes als volkswirtschaftlichen Unfug bedeuten.

Ausgenommen sind einzelne Maßnahmen, die nicht durch fiskalische Gesichtspunkte bedingt sind, sondern durch die Notwendigkeit, lenkend in die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft einzugreifen. Ich denke zum Beispiel daran, für Aktiengesellschaften und Feuer-Versicherer, für eine Mindestkapitalgesellschaften oder S. m. b. H. Kapitalgesellschaften, durch diese Maßnahmen soll dem Drang, kleine Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zu gründen, entgegenzuwirken werden.

Es kann im Rahmen der grundlegenden Steuerreform im Einzelfall da und dort auch zu

Keinen Belastungsverschiebungen

kommen. Solche sind durch bestimmte technische Umstellungen des Gesetzes und des Tarifs oft nicht zu vermeiden. Es ist durchaus denkbar, daß volkswirtschaftliche oder sonstige Erwägungen, etwa Fragen der steuerlichen Gerechtigkeit im nationalsozialistischen Deutschland dazu führen, daß die eine und andere Vergünstigung, die bisher bestand, beseitigt wird.

Verminderung der Steuerzahl und der Sähe.

Die Einführung bestimmter Mindestbesteuerungen und die Beseitigung von Vergünstigungen der bezeichneten Art kann nicht als neue Steuer oder Erhöhung einer bestehenden Steuer, sondern nur als im Interesse der Allgemeinheit gelegene Steuergestaltung bezeichnet werden. Es ist nicht daran gedacht, irgendwelche neue Steuer einzuführen, und es ist nicht daran gedacht, die Säule bestehender Steuern zu erhöhen, es ist jedoch beabsichtigt, die Zahl der Steuern wesentlich abzubauen und die Steuerlast zu vermindern.

Die allgemeine Haushaltslage läßt eine Verminderung der Steuereinnahmen bis auf weiteres nicht zu. Eine Verminderung der Zahl der Steuern kann nur durch Verschmelzung verschiedener Steuern

erreicht werden. Ich denke hier insbesondere daran, die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer der Körperschaften und den Einkommensteuertarif der Einkommensverdiener mit mehr als 8000 Mark Jahres-

kommen in die Einkommensteuer hineinzuarbeiten, so daß dann an Stelle von bisher fünf Steuern und Zuschlägen nur noch eine Steuer vorhanden sein wird. Es ist auch beabsichtigt, die Gemeindeabgaben mit der Reichssteuer zu vereinen. Im Zuge der Steuerreform wird es noch manche andere Vereinigungen vorzunehmen geben, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Verminderung der Zahl von Steuern führen wird.

Reinhardt nannte dann die vielen Steuervergünstigungen, die seit einem Jahre unter den verschiedensten Bedingungen gegeben werden. Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände, Steuerfreiheit für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime, Steuerfreiheit für Aufwendungen zu Zwecken des zivilen Aufschubes usw., Ermäßigung der Steuerlast für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden usw., schließlich an die Halbierung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft, an die Senkung der Grundsteuer für die Landwirtschaft usw. und auch an die Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Weitere sehr erhebliche Erleichterungen.

Im Rahmen der Steuerreform sind weitere sehr erhebliche Steuererleichterungen vorgesehen. Diese betreffen teilweise in der Möglichkeit, für Teile des Einkommens unter bestimmten Bedingungen Steuerfreiheit zu erlangen, teilweise in der Befreiung höherer Steuerfreiheiten für Kinder, teilweise in der unmittelbaren Senkung der Steuerlast.

Eine Erhöhung des Aufkommens ist unbedingt erforderlich, wenn es handlungsmäßig möglich sein soll, die staatspolitisch bedingten Mehrausgaben, die aus den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens anfallen, zu decken und insbesondere die sehr erheblichen Vorbelastungen, die in den Haushaltsjahren 1934 bis 1939 in Erscheinung treten, auszugleichen. Ich bitte alle Volksgenossen, sich zu vergegenwärtigen, daß unsere Ausgaben sich zwangsläufig erhöhen, und daß

die Vorbelastungen nicht aus der Welt zu schaffen sind, und daß wir andererseits Steuererleichterungen gewähren und trotzdem eine Erhöhung des Steueraufkommens erreichen, von der wir wünschen, daß sie genügt, um den Mehraufwand auf der Ausgabenseite und im Kapitel Vorbelastungen zu decken.

Günstige Entwicklung.

Das Steueraufkommen entwickelt sich selbstverständlich glänzend. Diese Entwicklung ist der Erfolg unserer Steuerpolitik in den letzten fünfzehn Monaten.

Das Aufkommen an Steuern im Reich ist in den Monaten April und Mai 1934 120 Millionen Reichsmark höher gewesen als im April und Mai 1933. Auch im Juni hält die über alle Erwartungen günstige Entwicklung an. Es ist sicher, daß wir den Voranschlag für 1934 infolge der günstigen Entwicklung um einige hundert Millionen Reichsmark übersteigen werden.

Es kommt immer und immer wieder vor, daß Organisationen und Verbände an uns herantreten mit dem Antrag, bestimmte Aufwendungen zum Abzug von steuerpflichtigen Einkommen zuzulassen oder dergleichen. Alle diese Anträge müssen wir unter allen Umständen ablehnen. Ich bitte deshalb diese Verbände und Organisationen dringend, derartige Anträge nicht mehr an das Reichsfinanzministerium zu richten. Jede solche Steuererleichterung, die hier gewünscht wird, würde im Ergebnis nichts anderes bedeuten, als daß das Reich sich an der Spende oder sonstigen Gabe in Höhe der gewährten Steuererleichterung beteiligen würde.

Drei Leitgedanken.

Die Steuerpolitik im Adolf-Hitler-Staat ist im wesentlichen auf drei große Gedanken abgestellt:

1. Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit und damit um die Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes, in Zusammenhang damit Lösung dringender volkswirtschaftlicher Fragen;
2. Förderung der Familie, in Zusammenhang damit Bewirkung des volkswirtschaftlichen Gedankens;
3. Betonung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.

Wir haben seit April 1933 bereits verschiedene Steuererleichterungen erlassen, die auf Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit abgestellt sind. Dem Kraftfahrzeugsteuergesetz gemäß sind alle Personenkraftfahrzeuge, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen sind, kraft-

fahrzeugsteuerfrei. Der Staatssekretär schilderte hier die starke Belebung der einschlägigen Industrien. Eine weitere Förderung des Kraftwagenverkehrs ergibt sich aus dem Gesetz über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände. Die Ermäßigung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer, die in Wahrnehmung des Gesetzes über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände erlangt werden kann, beträgt je nach der Höhe des Einkommens und der danach sich ergebenden Steuerlast

12 bis 65 Prozent der Aufwendungen.

Zu Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals gehören auch Personenkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen, wenn sie dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Nach dem neuen Einkommensteuergesetz, das mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft treten wird, wird nicht nur die Erbschaftsteuer, sondern auch die Neuanschaffung gefördert werden.

Es werden demgemäß auch die Aufwendungen für neue Kraftfahrzeuge jeder Art, die zu einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapital gehören, vom Gewinn des Jahres, in dem die Anschaffung oder Herstellung erfolgt ist, voll abgesetzt werden dürfen. Das Einkommen, das im Jahr 1934 erzielt wird, wird bereits nach diesem neuen Einkommensteuergesetz veranlagt

werden. Wird das gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagekapital im Jahr 1934 um ein Kraftfahrzeug irgendwelcher Art ergänzt, so kann der Betrag, der dafür aufgewendet wird, vom steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1934 voll abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige erlangt also eine augenblickliche Verbilligung des Kraftfahrzeugs um 12 bis 65 Prozent.

Im Rahmen der Steuerreform werden Privatkraftwagen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Privatvermögens in jedem Fall außer Betracht gelassen werden. Auch Sportflugzeuge und Motorboote, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, werden bei der Ermittlung des für die Vermögenssteuer maßgebenden Vermögens außer Betracht gelassen werden. Dem neuen Vermögenssteuergesetz gemäß wird auf den 1. Januar 1935 eine neue Vermögensbewertung vorgenommen werden, die die Grundlage für die Vermögensbesteuerung in den Jahren 1936, 1937 und 1938 bilden wird.

Steuerfreiheit für kurzlebige Gegenstände.

Für kurzlebige Gegenstände, das heißt für solche, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre nicht übersteigt, gilt das Folgende: Steuerpflichtige, die ordnungsmäßige Buchführung haben, können die Aufwendungen für kurzlebige Gegenstände vom steuerpflichtigen Gewinn im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll absetzen. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich um Erbschaftsgegenstände oder um Ergänzungsgegenstände, um Erbschaftsgegenstände oder um Neubeschaffungen, um Erneuerungen oder um Erweiterungen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals handelt. Diese Vorschrift des neuen Einkommensteuergesetzes wird nicht auf Anschaffungen oder Herstellungen beschränkt sein, die bis zum 31. Dezember 1934 erfolgen, sondern sie wird für immer gelten.

Ich rufe alle in Betracht kommenden Steuerpflichtigen hierdurch auf, durch Vergebung entsprechender Aufträge sofort zu handeln, und empfehle allem Maschinen-, Werkzeug-, Büromöbel- und ähnlichen Fabriken, sich auf einen

erhöhten Auftragsbeingang

in den kommenden Wochen und Monaten einzustellen. Die Erbschaftssteuer oder Neuanschaffung muß bis zum 31. Dezember 1934 erfolgen, wenn der Betrag der Aufwendungen dafür vom Gewinn für 1934 voll abgesetzt werden können. Auch hinsichtlich der

Abschreibung für langlebige Gegenstände

des Anlagekapitals, das heißt solche, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre übersteigt, ist im Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes eine Verbesserung vorgesehen. Diese besteht darin, daß ein Zuschuß von Abschreibungen dem zu ermittelnden Gewinn nicht voll, sondern nur zur Hälfte zugesetzt werden soll.

Steuerfreiheit für neue Unternehmungen.

In dem Fall, daß für die Entwicklung eines neuen Herstellungsverfahrens oder für die Herstellung neuer Erzeugnisse ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, kann der Reichsminister der Finanzen für eine von ihm zu bestimmende Zeit das in Betracht kommende Unternehmen von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder, die vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, ganz oder teilweise befreien.